

Festlegungsprotokoll über Abwassergrundstücksanschluss

Flurstücks-Nr.: 260/3

Straße/Haus-Nr.:

Friedrich – Engels- Straße 130

Eigentümer: Herr Maik Hübener, F.-Engels-Str. 130, 96515 Sonneberg

Nutzer:

Lageplanausschnitt:

Feststellungen/Festlegungen

- neue MW-HA am neuen Kanal Engels-Str. herstellen!

• Vorh. Abwasserhausanschluss: siehe Lageplanauszug!

DN: ∕

Material: ∕

Tiefenlage: ∕

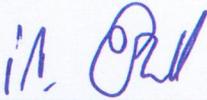
Bauzustand: ∕

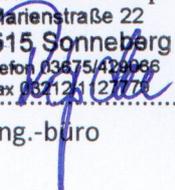
(210 cm K.-schacht mit Ablauf nach links (F.-J.-Strauss-Kanal)

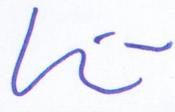
- Der Grundstücksanschluss im öffentlichen Grund wird vom Zweckverband neu erstellt und finanziert.
- Für jedes Grundstück wird durch den Zweckverband nur ein Grundstücksanschluss pro Entwässerungssystem im öffentlichen Straßengrund errichtet (Entwässerungssatzung – EWS- § 2 Absatz (3))
- Alle zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund sind durch den Grundstückseigentümer zu finanzieren.
- Die Errichtung des privaten Teiles des Grundstücksanschlusses (neuer Kontrollschacht) und die evtl. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist Aufgabe des Grundstückseigentümers.
- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein neuer Kontrollschacht vorzusehen.
- Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, das vom Zweckverband mit dem Bau des öffentlichen Kanals beauftragte Bauunternehmen oder ein fachlich geeignetes Unternehmen eigener Wahl nach Abstimmung mit dem Zweckverband mit der Errichtung des privaten Teiles des Grundstücksanschlusses (Kontrollschacht) und der evtl. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage zu beauftragen.

- Der Bau des privaten Teiles des Grundstücksanschlusses und die evtl. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sind zeitlich und räumlich mit dem Bau des öffentlichen Teiles des Grundstücksanschlusses zu koordinieren.
- Laut Entwässerungssatzung – EWS – § 9, Absatz (5), hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Höhe der Oberkante Straße im Bereich des Grundstücksanschlusses.
- Gemäß Entwässerungssatzung – EWS - § 14 Absatz (2) – „Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen“ – ist das Einleiten von Grund- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation untersagt.
Für die Funktionalität bereits bestehender Systeme zur Ableitung von Grund- und Quellwasser ist der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich. Dies gilt auch für private Leitungsbestände im öffentlichen Bereich.
- Grenzstein (e) vom Eigentümer vorhanden, gezeigt und in Lageplanauszug skizziert:

Sonneberg, 08.10.2020


.....
WWS Sonneberg

Ingenieurdienste Röpcke
Marienstraße 22
96515 Sonneberg
Telefon 03675/429966
Fax 036712412777

.....
Ing.-büro


.....
Grundstückseigentümer

Festlegungsprotokoll über Trinkwassergrundstücksanschluss

Flurstücks-Nr.: 260/3

Straße/Haus-Nr.:
Friedrich – Engels- Straße 130

Eigentümer: Herr Maik Hübener, F.-Engels-Str. 130, 96515 Sonneberg

- Kostenangebot für Hausanschlussleitung
auf Privatgrund bis Wasseruhr vom
Baubetrieb

erwünscht

nicht erwünscht

Umbindung vorhandener, nicht zu erneuernder
Hausanschlussleitung im Straßenkörper

Nutzer:

Lageplanausschnitt:

- Rückbau DFH WP N. DN
abstimmen!
- Neuanschluss aus Ri. Haupt-
leitung F.-Engels-Str.

Feststellungen/Festlegungen

- Vorh. Trinkwasseranschluss: *Stahl verzinkt, komplett im Grund-
stück!*
- DN: *2^h* Tiefenlage: *~ 1,30m* Alter: *sehr alt*
- Verlauf: *siehe Lageplanansatz*

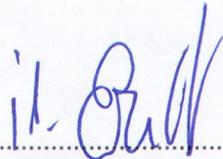
Bei Erneuerung des Trinkwasserhausanschlusses:

- Der Grundstücksanschluss wird durch das vom Zweckverband beauftragte Unternehmen erstellt und im öffentlichen Bereich vom Zweckverband finanziert.
- Die Aufwendungen für die Erneuerung und Veränderung des Teiles des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Grund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe nach Abschluss der Maßnahme zu erstatten. Der Wasserzähler ist Eigentum

des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung und Überwachung erfolgt durch den Zweckverband.

- Der geplante Trinkwasserhausanschluss 40 x 3,7 PE-HD wird von der Versorgungsleitung bis zur neuen Wasserzähleranlage neu verlegt. Dort erfolgt die Anbindung an die vorhandene Trinkwasserleitung (siehe Lageplanausschnitt).
- Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück führt Eigentümer aus. Dabei sind die Sicherheitsvorschriften entsprechend DIN 4124 (Verbau bzw. Abböschung usw.) einzuhalten.

Sonneberg, 08.10.2020

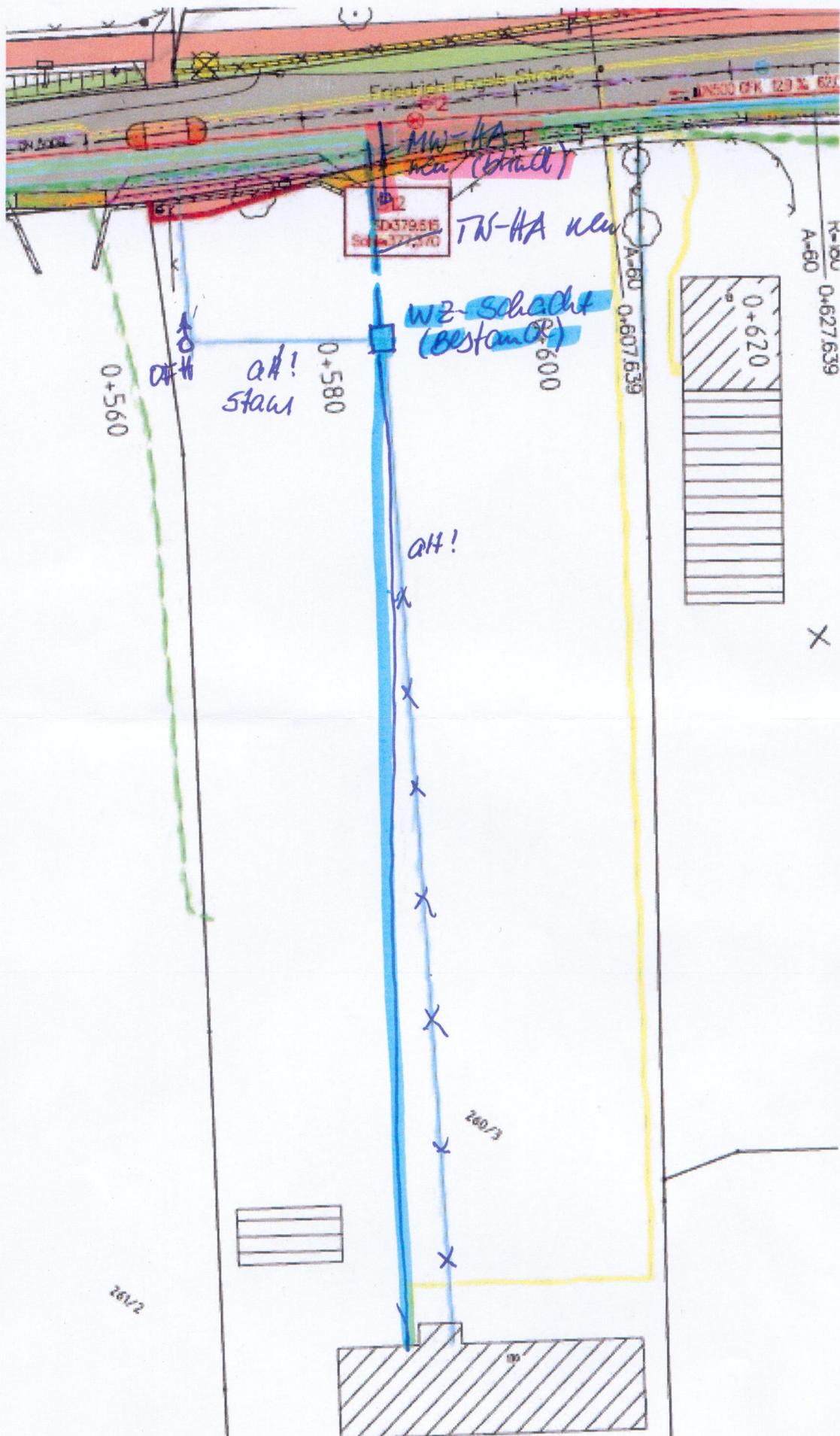


.....
WWS Sonneberg

Ingenieurdienste Röpcke
Marienstraße 22
98515 Sonneberg
Telefon 03675/429066
Fax 03672/127779


.....
Ing.-büro

.....
Grundstückseigentümer



Entwässerung
 geht komplett nach links an
 F.-J.-Strauß-Kanal